



Brüssel, den 22. Februar 2023
(OR. en)

6466/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0009(NLE)

SCH-EVAL 32
FRONT 55
COMIX 78

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	21. Februar 2023
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5935/23 + COR 1
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Norwegen festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Februar 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Norwegen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom 1. bis 9. Mai 2022 wurde Norwegen einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 140 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Alle Bediener von EUROSUR haben Fachschulungen erhalten, und einer dieser Bediener bildet nun die neu ernannten Bediener aus; dies gewährleistet dauerhafte Weiterbildungskapazitäten auf nationaler Ebene und wurde als bewährtes Verfahren angesehen. Aufgrund ihrer Effizienz und operativen Relevanz ist die regionale Zusammenarbeit zwischen Norwegen und Finnland im Bereich Grenzschutz von besonderem Interesse.
- (3) Es sollten Empfehlungen für von Norwegen zu ergreifende Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ausgesprochen werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, und in Anbetracht der festgestellten Mängel sollten die Empfehlungen zu folgenden Aspekten vorrangig umgesetzt werden: strategische Koordinierung des Grenzmanagements (1), Risikoanalyse (4, 5, 6), Personal (10), Schulungen (12) und Funktionsweise des Systems für Grenzübertrittskontrollen (16, 17, 18, 20, 21, 23, 25).
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922¹ des Rates Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Norwegen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Norwegen der Kommission und dem Rat vorlegen —

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

Strategische Koordinierung des integrierten europäischen Grenzmanagements

1. durch die Weiterentwicklung der strategischen Koordinierungskapazität auf nationaler Ebene sicherstellen, dass die für die Koordinierung zuständige Behörde über klar definierte Befugnisse und Verwaltungskapazitäten verfügt, um die Tätigkeiten sämtlicher an Grenzkontrollen beteiligten nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung horizontaler Aufgaben (nationale Strategie für integriertes Grenzmanagement, Risikoanalyse, nationaler Qualitätskontrollmechanismus, nationales Schulungssystem, Entwicklung strategischer Fähigkeiten im Bereich Grenzkontrolle, einheitliche Grenzkontrollverfahren, nationales Lagebild und Umsetzung neuer Konzepte und Informationssysteme) auf strategischer, regionaler und lokaler Ebene wirksam koordinieren zu können;

Nationaler Qualitätskontrollmechanismus

2. einen nationalen Qualitätskontrollmechanismus entwickeln, der alle Komponenten des integrierten Grenzmanagements und alle an Grenzkontrollen beteiligten nationalen Behörden abdeckt; ausreichende nationale Kapazitäten für die Durchführung der nationalen Qualitätskontrolle gewährleisten; EU-Mittel zur Einrichtung des nationalen Qualitätskontrollmechanismus nutzen;

Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

3. die Behörden des Landes sensibilisieren, insbesondere die Küstenwache und das Sør-Varanger-Bataillon, und ihnen den Zugang zu verschiedenen Unterstützungsdiensten von Frontex – etwa den Datenzusammenführungsdiensten („Fusion Services“) – sowie zu Informationen über die Nutzung modernster Technologien und zu Informationssystemen und Katalogen bewährter Verfahren zur Verbesserung der operativen Effizienz der Grenzkontrollen erleichtern;

Risikoanalyse

4. dafür sorgen, dass das mit der Risikoanalyse betraute Personal eine Grundausbildung sowie fortlaufende Schulungen zum Thema Risikoanalyse erhält, und die nationalen Kapazitäten zur Durchführung von Risikoanalyse-Schulungen im Einklang mit dem Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell gewährleisten, um den Kenntnisstand über das Modell sowie dessen Anwendung auf Produkte und Verfahren zu standardisieren;
5. die Zahl der für Risikoanalysen geschulten Bediensteten auf strategischer, regionaler und lokaler Ebene sowie in der Einwanderungsbehörde der nationalen Polizei zu erhöhen;
6. zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Sensibilisierung für bestimmte Grenzabschnitte ein nationales Risikoanalysenetz aus Fachleuten auf nationaler, regionaler und taktischer Ebene schaffen; dabei sollten auch spezifische Risikoanalyseprofile und -indikatoren für die Seegrenzen erstellt werden;

Nationales und europäisches Lagebewusstsein und Frühwarnsystem – EUROSUR

7. für einen kohärenten Informationsaustausch eine direkte Verbindung zwischen der strategischen und regionalen Ebene der an Grenzkontrollen beteiligten Behörden und dem EUROSUR-System herstellen;
8. die Zahl der in die Analyseschicht von EUROSUR hochgeladenen Analyse- und Risikoanalyseprodukte erhöhen;

Nationale Kapazitäten für das Grenzmanagement

9. die Ausarbeitung des nationalen Kapazitätsausbauplans abschließen und die spezifischen Elemente aller am Grenzmanagement beteiligten nationalen Behörden berücksichtigen;
10. einen langfristigen Personalplan für die Grenzkontrollaufgaben der nationalen Polizei erstellen und ein System zur Überwachung des Personalbedarfs auf regionaler und lokaler Ebene entwickeln; den Personalstand nach Bedarf und auf der Grundlage einer kohärenten Bewertung erhöhen;

11. die Grundausbildungsprogramme für Grenzschutzbeamte an den von Frontex entwickelten Sektoralen Qualifikationsrahmen für Grenzschutzbeamte anpassen und den Stand der Umsetzung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne mit dem Programm zur Bewertung der Interoperabilität beurteilen;
12. regelmäßige Grund-, Fach- und Auffrischkurse mit verpflichtender Teilnahme von Polizeibeamten, Grenzschutzbeamten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schulungen zu Dokumentenwissen, Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie und Einreisebedingungen wie dem für Norwegen erforderlichen Geldbetrag) und Beamten der Küstenwache (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schulungen zu Vorabkontrollen und Dokumentenprüfungen) abhalten, um deren Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern und so einen einheitlichen Wissensstand gemäß Artikel 16 des Schengener Grenzkodexes zu gewährleisten; zur Gewährleistung des erforderlichen Maßes an Fachwissen dafür sorgen, dass die erworbenen Kenntnisse systematisch bewertet werden; das Ausbildungskonzept in allen Polizeibezirken aufeinander abstimmen und strukturieren;
13. eine ausreichende Zahl von Grenzschutzbeamten am Flughafen Trondheim und in der ersten Kontrolllinie des Flughafens Sandefjord in der Nutzung der Ausrüstung zur Dokumentenprüfung in der zweiten Kontrolllinie schulen, um die Erkennung falscher oder gefälschter Dokumente während jeder Arbeitsschicht zu ermöglichen; die Verfügbarkeit von Dokumentenfachleuten während der Betriebszeiten des Flughafens Oslo gewährleisten;
14. die verfügbare technische Ausrüstung für die Erkennung ge- oder verfälschter Dokumente an den Luftgrenzen (z. B. Vergrößerungsgläser, manuelles UV-Licht) bei Kontrollen in der ersten Kontrolllinie verstärkt nutzen;
15. den Flughafen Sandefjord mit der für die Erfassung biometrischer Daten erforderlichen Ausrüstung ausstatten, damit das Verfahren für die Visumerteilung vor Ort abgeschlossen werden kann;

Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen

16. sicherstellen, dass das Verfahren zur Kontrolle der Seeleute und Passagiere gemäß den Artikeln 11 und 19 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 3.1.1 des Schengener Grenzkodexes¹ durchgeführt wird, indem die Ein- und Ausreisekontrollen von Seeleuten und Passagieren im Seehafen in unmittelbarer Nähe des Schiffes oder an Bord des Schiffes in den Hoheitsgewässern zum Zeitpunkt des Ein- oder Ausschiffens durchgeführt werden; die Zahl der Seegrenzübergangsstellen neu bewerten und diese angemessen mit Personal ausstatten, um Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes durchführen zu können;
17. das Verfahren zur Einreiseverweigerung mit Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) in Einklang bringen, indem sichergestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige in keinem der Fälle von Einreiseverweigerung nach Norwegen einreist; das Einreiseverweigerungsformular mit Artikel 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;
18. die wirksame und dauerhafte Umsetzung der Richtlinie 2004/82/EG² des Rates und die zeitnahe Verarbeitung von vorab übermittelten Fluggastdaten zur Unterstützung der Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie an allen Flughäfen gewährleisten, z. B. durch Aufstockung des Personals zur Abdeckung längerer Zeiträume an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen;
19. die Verfahren zur Kontrolle der Vergnügungsschiffe mit den Artikeln 8 und 19 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 3.2.5 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;
20. die Verfahren zur Kontrolle der Passagiere und Besatzungsmitglieder von Kreuzfahrtschiffen mit den Artikeln 8 und 19 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 3.2.3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierung). ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

² Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln; ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24.

21. dafür sorgen, dass die Grenzschutzbeamten gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe g des Schengener Grenzkodexes auf den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, die die in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehene Aufenthaltskarte vorzeigen, keine Ein- oder Ausreisestempel anbringen; die ordnungsgemäße Verwendung und Registrierung der Stempel gemäß Artikel 8 Absatz 7 und Anhang II Buchstabe f des Schengener Grenzkodexes gewährleisten;
22. das Verfahren zur Visumerteilung an der Grenze an den Flughäfen Trondheim und Bergen in Einklang mit Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes und den Artikeln 35 und 36 des Visakodexes¹ bringen; sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten über fundierte Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Visakodexes verfügen;
23. die Verfahren zur Kontrolle von Privatflügen mit Anhang VI Nummer 2.3.1 in Verbindung mit Artikel 19 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;
24. die Dauer von Kontrollen in der ersten Kontrolllinie an den Luftgrenzen, z. B. durch Profiling, begrenzen und gegebenenfalls die zweite Kontrolllinie für zusätzliche Kontrollen verwenden;
25. sicherstellen, dass bei allen Fluggästen von Nicht-Schengen-Flügen Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009).